

Interne Mitteilung

Sparte Gewerbe und Handwerk
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1432
E karolina.holaus@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

09.11.2024

Stellungnahme zur Beitragsgruppenverordnung - Sparte Gewerbe und Handwerk

Nachstehend finden sich die einzelnen Stellungnahmen der Landesinnungen bezüglich der Beitragsgruppenverordnung. Es werden aus unserer Sicht problematische Zuordnungen inklusive der gewünschten Neueinstufungen genannt - die Begründung wird jeweils angeführt. Es wird festgehalten, dass innerhalb der kurzen Begutachtungsfrist nur eine beispielhafte Darstellung einiger nicht richtig zugeordneten Berufsgruppen vorgenommen werden kann.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Wirtschaftskammer Tirol
Sparte Gewerbe und Handwerk



MMst. Franz Jirka
Obmann



Dr. Karolina Halaus
Geschäftsführerin

Es darf vorausgeschickt werden, dass sich mit der Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Zuge des EU-Beitritts die Wettbewerbssituation seit dem Inkrafttreten der Beitragsgruppenverordnung aus dem Jahr 1991 massiv verändert hat. Konnte man zur damaligen Zeit noch einen wirtschaftlichen Bezug zwischen Tourismus und den lokal davon profitierenden Handwerksbetrieben argumentieren, hat sich dies durch die neu aufgekommene Konkurrenz aus günstiger anbietenden Nachbarländern deutlich gewandelt. Im Zuge der Marktöffnung hat sich aus Sicht des Handwerks ein Nivellierungseffekt zwischen touristischen und nicht-touristischen Regionen eingestellt. Die Möglichkeiten eines lokalen Handwerksbetriebes vom Tourismus direkt oder indirekt wirtschaftlich zu profitieren sind heute schwieriger als vor dreißig Jahren.

Betroffen sind insbesondere folgende Berufsgruppen, die direkt im Innenbereich der Hotellerie und Gastronomie tätig sind (siehe nachstehend). Für diese wird eine einheitliche Einstufung in V gefordert.

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung:

V V V V

- **BG 409:** *Maler*
- **BG 081:** *Bodenbelag- und Wandbelagverleger, Bodenschleifer*
- **BG 175:** *Fliesen- und Plattenleger*
- **BG 650:** *Tischler (Bau-, Möbel-, Kunst und Modelltischler sowie fabrikmäßige Möbelerzeuger)*
- **BG 618:** *Stukkateure*
- **BG 417:** *Mechaniker und Mechatroniker*
- **BG 139:** *Elektroinstallateure*
- **BG141:** *Elektromechaniker*
- **BG 143:** *Elektrotechniker*
- **BG369:** *Kunstschlosser*
- **BG 585:** *Schlosser*
- **BG 212:** *Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Klimaanlage-, Lüftungs- und Zentralheizungsbauer*

LI 104 Hafner, Platten- und Fliesenleger, Keramiker

- **BG 259:** *Hafner*

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung:

V V V V

Begründung:

Da sich der Markt des Ofenbauers in der Zwischenzeit primär auf den privaten Wohnbau beschränkt ist eine Unterscheidung in Ortsklassen ökonomisch nicht mehr zu rechtfertigen. Es wird daher eine einheitliche Einstufung in V gefordert.

LI 105 Maler und Tapezierer:

- | | |
|--|------------|
| • BG 111: <i>Dekorateurs</i> | IV IV V V |
| • BG 491: <i>Polsterer</i> | III IV V V |
| • BG 774: <i>Raumausstatter</i> | III IV V V |
| • BG 511: <i>Raumgestalter</i> | V V V V |
| • BG 626: <i>Tapezierer- und Sattlerbedarfsartikelhändler</i> | III IV V V |
| • BG 756: <i>Tapezierer und Polstermöbelerzeuger</i> | IV IV V V |

Begründung:

Diese Aufspaltung in ein und desselben Berufsbildes in mehrere Berufsgruppen verwundert, und sorgt jedenfalls in der Praxis für Verwirrung und Unsicherheit für den Anwender, zumal eine Aufschlüsselung der einzelnen Tätigkeiten im Betrieb faktisch nicht möglich ist bzw. für den Betrieb nicht zumutbar ist. Aus diesem Grund wird gefordert, eine einheitliche Einstufung der Berufsgruppe in Stufe V vorzunehmen und wie sie bereits für den Raumgestalter vorgesehen ist.

Schilderhersteller:

- **BG 409:** *Schilderhersteller* IV IV V V
- **BG 807:** *Werbeartikelerzeuger* V V V V

Begründung:

Ausgehend davon, dass der Werbeartikelerzeuger durchgehend auf der Stufe V eingeordnet ist, wird eine entsprechende Angleichung für den Schilderhersteller auf Stufe V gefordert. Zum einen gleichen sich die Berufsbilder des Werbeartikelerzeugers und des Schilderherstellers in vielen Bereichen, zum anderen ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum der Schilderhersteller in den Ortsklassen A und B in der Stufe IV eingeordnet wird, da ein entsprechender Tourismusbezug, der eine derartige Höherstufung ökonomisch rechtfertigen könnte, nicht vorliegt.

110 LI Schlosser

- **BG 585:** *Schlosser*

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Es erscheint sachlich nicht nachvollziehbar, dass die Klassifizierung von Schlossereien in verschiedene Beitragsgruppen auf ihrer geografischen Lage basiert. Die Standortwahl dieser Betriebe sollte keinen Einfluss auf ihre Beitragsgruppen-Einstufung haben. Die Qualität und Art der erbrachten Leistungen sind unabhängig von der geographischen Lage und sollten daher das ausschlaggebende Kriterium sein.

Zudem besteht eine wachsende Forderung nach mehr Transparenz bezüglich der Verwendung der Tourismusabgabe, insbesondere in Bezug auf Gewerbebetriebe. Unternehmen, die zur Finanzierung des Tourismus beitragen, sollten klar erkennen können, wie diese Mittel eingesetzt werden. Lokale Gewerbebetriebe, die eine Tourismusabgabe entrichten, haben ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wie diese Gelder verwendet werden. Sie sollten die Gewissheit haben, dass ihre Beiträge nicht in undurchsichtigen oder fragwürdigen Projekten verschwinden.

114 LI Mechatroniker

- **BG 417:** *Mechaniker und Mechatroniker*

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Es erscheint sachlich unbegründet, dass die Einordnung von Mechatroniker-Betrieben in unterschiedliche Beitragsgruppen von ihrer geographischen Lage abhängt. Die Standortwahl der Mechatroniker-Betriebe sollte keine Rolle spielen, da sie in der Regel sehr spezialisierte Dienstleistungen erbringen, die unabhängig von ihrer geographischen Position sind. Die geographische Lage hat keinen Einfluss auf die Qualität oder Art der erbrachten Leistungen und sollte daher nicht als Kriterium für die Beitragsgruppen-Einstufung herangezogen werden.

115 LI Fahrzeugtechnik

- **BG 033:** *Autospengler*
- **BG 028:** *Autolackierer*

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung: V V V V

- **BG 348:** *Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker*
- **BG 315:** *Karosserierbauer*

Derzeitige Zuordnung: V V V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Die Innung der Tiroler Fahrzeugtechniker regt entschlossen eine einheitliche Beitragsgruppenzuordnung an. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Autolackierer und Autospengler einer viel höheren Beitragsgruppe zugeordnet sind (Beitragsgruppen III und IV), als Karosseriebauer und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Kraftfahrzeugelektriker und Kraftfahrzeugmechaniker (Beitragsgruppe V).

All diese Berufsgruppen bedienen dasselbe Klientel, sie bieten ähnliche und oft auch dieselben Dienstleistungen an, die zur Instandhaltung von Fahrzeugen beitragen und ergänzen sich oftmals in ihrer Arbeit.

Vereinheitlichung:

Es besteht aus Sicht der Innung der Tiroler Fahrzeugtechniker, welche sämtliche Berufsgruppen (Autospengler, Autolackierer, Karosseriebauer, Kfz-Werkstätten und Kfz- Mechaniker) vereint, keine sachliche Grundlage für eine unterschiedliche Zuordnung der einzelnen Berufsgruppen, sie profitieren alle in gleichem Ausmaß vom Tourismus und sollen alle einer Beitragsgruppe (V) zugeordnet werden.

116 LI Kunsthandwerke

- **BG 363: Kunstgewerbliche Artikelerzeuger**

Derzeitige Zuordnung: II III III III

Präferierte Zuordnung:

III IV IV IV

Begründung:

Die kunstgewerblichen Artikelerzeuger sind aktuell in der Stufe II angesiedelt. Seitens der Innung ist die Annahme, dass 80 % des Umsatzes tourismusrelevant sind, zu hoch gegriffen. Die Erzeuger kunstgewerblicher Artikel produzieren hauptsächlich für den einheimischen Markt und nicht für den Touristen. Die Waren werden auch vielfach online bzw. auf Spezialmärkten und Messen angeboten, die sie außerhalb touristischer Zonen befinden. Daher wird die Umreihung der Gruppe II in die Gruppe III (A) und in die Gruppe IV (bei allen anderen Beitragsgruppen) gefordert.

- **BG 587: Schmuckwarenerzeuger**

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung:

IV IV IV IV

Begründung:

Die Schmuckwarenerzeuger sind aktuell in der Kategorie III und IV eingereiht. Systemfolgend sollten sie aber wie der Schmuckhandel (Juweliere) durchgängig in die Gruppe IV eingeordnet werden.

117 LI Mode- und Bekleidungstechnik

- **BG 430: Modisten**

Derzeitige Zuordnung: III IV V V

Präferierte Zuordnung:

V V V V

- **BG 292: Hutmacher, Kappenmacher**

Derzeitige Zuordnung: III IV V V

Präferierte Zuordnung:

V V V V

- **BG 698: Handwebereien**

Derzeitige Zuordnung: IV IV IV IV

Präferierte Zuordnung:

V V V V

Begründung:

Modisten sind in der Beitragsgruppe III, IV und V eingeordnet.

Modisten sind Handwerker, die sich auf die Herstellung, Restaurierung und Anpassung von Hüten und anderen Kopfbedeckungen spezialisiert haben. Sie arbeiten oft mit einer Vielzahl von Materialien, einschließlich Stoffen, Filz, Stroh und Leder. Sie entwerfen und erstellen sowohl maßgeschneiderte als auch serienmäßige Kopfbedeckungen für Damen und Herren.

Die geringen touristischen Umsätze eines Modisten können auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Erstens ist das Tragen von Hüten in der heutigen Gesellschaft weniger verbreitet als in der Vergangenheit,

was die Nachfrage einschränkt. Zweitens sind die Produkte eines Modisten oft speziell auf den individuellen Kunden zugeschnitten, was eine persönliche Anpassung erfordert, die für Touristen, die nur für kurze Zeit an einem Ort sind, weniger praktikabel ist. Drittens sind handgefertigte Hüte oft teurer als industriell gefertigte Kopfbedeckungen, was sie für den durchschnittlichen Touristen weniger attraktiv macht. Schließlich kann es sein, dass Touristen einfach nicht wissen, dass solche Dienstleistungen verfügbar sind, oder dass sie sie nicht als Teil ihrer Reiseplanung in Betracht ziehen. Daher fordern wir die Gleichstellung mit den Modeerzeugern und die Umreihung in die Gruppe V. Dasselbe gilt für die Hutmacher und die Handwebereien (698).

Vereinheitlichung:

Im Sinne der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird angeregt, ähnliche Gruppen zusammenzufassen und in einer Gruppe (VI) zu vereinheitlichen - zB Wirkwarenerzeuger (713 - Gruppe V) und Wolltucherzeuger (Lodenerzeuger - Gruppe VI).

LI 118 Gesundheitsberufe

- **BG 594:** *Schuhherzeuger (fabrikmäßige Erzeugung von Schuhen), Schuhoberteilerzeuger*
- **BG 598:** *Schuhmacher ohne Schuhhandel*

Derzeitige Zuordnung: V V V V

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Schuhmacher, die keine Verkaufsstelle betreiben sowie Schuhherzeuger sind in der Regel auf lokale Aufträge angewiesen und arbeiten nicht primär im Tourismussektor. Die Einstufung in die Beitragsgruppe VI wäre daher angemessen.

- **BG 594:** *Schuhmacher mit Schuhhandel*

Derzeitige Zuordnung: III IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Schuhmacher, die eine Verkaufsstelle betreiben sind in der Regel auf lokale Aufträge angewiesen und arbeiten nicht primär im Tourismussektor. Die Einstufung in die Beitragsgruppe V wäre daher angemessen.

- **BG 805:** *Akustiker, Hörgerätehandel*
- **BG 041:** *Bandagisten, orthopädische Warenerzeuger*
- **BG 456:** *Optiker*
- **BG 457:** *Optische Warenerzeuger*
- **BG 722:** *Zahntechniker*

Derzeitige Zuordnung: BG 456: III IV IV IV, 805: V V V V, 722: V VI VI VI, 041, 457: VI VI VI VI

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Die Dienstleistungen von Akustikern, Bandagisten, Optikern, Optischen Warenerzeugern und Zahntechnikern sind in der Regel nicht Teil der geplanten Aktivitäten während eines touristischen Aufenthalts, sondern dienen der lokalen Bevölkerung. Touristen greifen in der Regel nur bei Notfällen oder unvorhergesehenem Bedarf auf diese Dienstleistungen zurück - beispielsweise, wenn ein Hörgerät Probleme bereitet, eine orthopädische Unterstützung notwendig wird, zahnmedizinische Notfälle auftreten oder eine Ersatzbrille beziehungsweise Kontaktlinsen von einem Optiker oder optischen Warenerzeuger benötigt werden. Um den spezifischen Gegebenheiten dieser Gesundheitsberufe gerecht zu werden, ist es entscheidend, alle Gesundheitsberufe in die Beitragsgruppe VI einzustufen. Die Gleichstellung von Akustikern/Hörgerätehandel und Zahntechnikern mit Bandagisten und orthopädischen Warenerzeugern würde sicherstellen, dass die Abgabenregelung den tatsächlichen Bedingungen des Marktes entspricht.

LI 119 Lebensmittelgewerbe

- **BG 336: Konditoren**

Derzeitige Zuordnung: IV IV IV IV

Präferierte Zuordnung:

V V V V

Begründung:

Wie bereits in mehreren Schreiben kommuniziert (siehe Anhang), regen wir entschlossen eine **gleiche Beitragsgruppenzuordnung der Tiroler Konditoren mit den Tiroler Bäckern und Metzgern** an.

Während die Bäcker und die Fleischer Tirol weit der Beitragsgruppe V (15 % der Bemessungsgrundlage) zugeordnet sind, ist die Belastung bei den Konditoren mit der Beitragsgruppe IV (35 % der Bemessungsgrundlage) de facto doppelt so hoch.

Diese Zuordnung hat historische Gründe: Tatsächlich gab es in der Vergangenheit eine stärkere wirtschaftliche Verflechtung der Konditoren insbesondere mit der Tiroler Hotellerie (Lieferung von Konditoreiwaren). Bereits seit geraumer Zeit hat sich diese Verflechtung allerdings stark gelockert und es besteht aus unserer Sicht keine sachliche Grundlage mehr für eine unterschiedliche Zuordnung der einzelnen Berufsgruppen des Tiroler Lebensmittelgewerbes. In der heutigen wirtschaftlichen Realität profitieren Konditoren nicht mehr und nicht weniger als beispielsweise Bäckereiunternehmen von Urlaubsgästen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass viele Konditoren ein angeschlossenes Café haben und die dort generierten Umsätze ohnehin der Beitragsgruppe II (und damit 80 % der Bemessungsgrundlage) unterliegen.

Innungsmeister Schuler konnte diesbezüglich bereits mehrere Gespräche mit Landesrat Gerber führen und die Problematik schildern. Wir konnten bereits eine Zusage seinerseits vernehmen, die Umordnung vorzunehmen - weswegen wir sehr irritiert sind, dass der Verordnungsentwurf dies nicht vorsieht.



WKT-Schreiben
Landhauptmann -Tc

LI 120 Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

- **BG 185: Fußpfleger**
- **BG 591: Schönheitspfleger**
- **BG 342: Kosmetiker, Nagelstudios, Tätowierer**
- **BG 414: Masseur**

Derzeitige Zuordnung: BG 185, 591 & 342: II III IV IV, BG 414: I III IV IV Präferierte Zuordnung: V VI VI VI

Begründung:

Die Berufsgruppen der Fußpfleger (BG 185), Schönheitspfleger (BG 591), Kosmetiker sowie Nagelstudios und Tätowierer (BG 342) sowie Masseur (BG 414) bestehen aus selbstständigen Fachkräften, die nicht primär im Tourismussektor tätig sind. Während angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich FKM, beispielsweise in Hotels oft direkte touristische Dienstleistungen anbieten, haben viele selbstständige Masseur und andere Dienstleister eine stabile Kundenbasis, die weitgehend aus der lokalen Bevölkerung besteht. Daher ist die derzeitige Einstufung in die Beitragsgruppen I bis IV für diese Berufsgruppen nicht gerechtfertigt. Eine Gleichstellung mit Physikalischen Therapeuten und Heilmassuren ist notwendig, um die tatsächlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen widerzuspiegeln. Aus diesen Gründen sollte eine gleichgestellte Einstufung in die Beitragsgruppen V VI VI VI für alle genannten Berufsgruppen der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur angestrebt werden, um eine faire und gerechte Bewertung sicherzustellen.

LI 121 Gärtner und Floristen:

Derzeitige Zuordnung:

- **BG 078:** *Blumenhändler und -binder* IV IV V V
- **BG 359:** *Kunstblumenhändler* IV IV V V
- **BG 196:** *Gartenarchitekten, Gartengestalter* V V V V
- **BG 188:** *Gärtner, Gartenbauunternehmer* IV IV V V

Begründung:

Gefordert wird eine durchgehende Einstufung des Gärtners und Gartenbauunternehmers (188) in Stufe V, wie es bereits Gartenarchitekten und Gartengestalter (196) der Fall ist, zumal die in der Berufsgruppenverordnung genannten Berufsbezeichnungen dieselben bzw. verwandte Tätigkeiten des Gärtners beschreiben.

Da es sich bei vielen Gärtnereien um Mischbetriebe handelt, die auch eine Floristik mitumfassen, bietet sich an auch die Floristik durchgehend in Stufe V einzuordnen, zumal die Umsätze der Floristik auch in den Tourismusregionen eine Einstufung in IV nicht rechtfertigen.

LI 122 Berufsfotografen

- **BG 482:** *Fotografen*

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung:

VI VI VI VI

Begründung:

Auch nach Rücksprache mit Innungsmeister Mag. Klaus Maislinger ist die geplante Einstufung der Berufsfotografen nicht nachvollziehbar und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Diese Einordnung würde zu einer erheblichen Benachteiligung der Berufsfotografen führen.

Aufträge aus dem touristischen Umfeld sind in unserem Bereich selten, weshalb die im Entwurf vorgesehene Einstufung der Berufsfotografen - **482 Fotografen** in den Beitragsgruppen **III und IV** - sachlich nicht gerechtfertigt ist - auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen.

Darüber hinaus sollte die Berufsgruppe **706 Werbefotografen** gestrichen werden, da es diese Berufsgruppe in der Praxis nicht gibt.

Zusammengefasst fordert die Innung der Tiroler Berufsfotografen im Interesse einer fairen und gerechten Beitragsordnung und im Sinne des gebotenen Gleichbehandlungsprinzips eine einheitliche Zuordnung der Berufsfotografen in die Beitragsstufe VI in allen Ortsklassen.

LI 124 Friseure

- **BG 182:** *Friseure (Raseure, Friseure und Perückenmacher) und Friseure mit Handel von Parfumeriewaren, die üblicherweise in Friseurgeschäften geführt werden*

Derzeitige Zuordnung: IV IV IV IV

Präferierte Zuordnung:

V V V V

Begründung:

Die Friseure sind aktuell in allen Ortsklassen in die Beitragsgruppe IV eingeordnet. Dazu ist auszuführen, dass der Gästeanteil in den Salons in den 80ern noch rund 48 % betragen hat. Heute beträgt dieser Anteil nur noch um die 2-3%. Dies ist auf nachstehende Entwicklungen und Veränderungen zurückzuführen.

Änderung Verbraucherverhalten:

Die Frisur Mode hat sich verändert und weiterentwickelt - Lockenwickler und Trockenhaube sind in der heutigen Zeit für die Tagesfrisur irrelevant. Ganz generell hat sich die Besucherfrequenz verändert. Eine Stammkundin hat ihren Friseur in den 80ern im Schnitt 12,4 x pro Jahr aufgesucht - heute kommt sie auf 5,6 Besuche (GfK-Studie). Die Dauerwelle ist von einem Umsatzanteil von 80% auf unter 2% gefallen. Damals haben Kundinnen wöchentlich eine Fönfrisur/Waschen-Legen konsumiert. Die Modetrends haben sich gewandelt - Haarfärbetrends wie Balayage sind zeit- und kostenintensiv und werden nur 2-3x pro Jahr gemacht. Auch bei den Herren ist tägliches Rasieren nicht mehr üblich.

Die Haarschnitte sind so perfekt geworden, dass der Kunde kein professionelles Föhnen mehr braucht - daher ist auch der Friseurbesuch im Urlaub hinfällig geworden. Wenn der Kunde einen guten Haarschnitt hat, bedarf es im Urlaub daher keines Friseurbesuchs.

Verändertes Urlaubs-Konsumverhalten:

Der heutige Gast bucht spontan und hat die Verweildauer reduziert. Während die Gäste früher 14 Tage gebucht haben, reduziert sich der Aufenthalt heute oft auf nur wenige Tage. In dieser Zeit wird ein Friseurbesuch nicht geplant und wäre - aufgrund des andauernden Fachkräftemangels - auch ohne langfristige Terminvereinbarung nicht möglich.

Der Gast setzt mehr auf Sport, Erlebnis und Wellness. Bei vielen Sportarten besteht Helmpflicht, sodass eine Frisur nicht relevant ist. Zudem ist das Nachtleben - im Vergleich zu den 80ern - wesentlich zurückgegangen.

Höhere Qualitätsstandards und Zubehör in Hotels:

In jedem Hotel sind Haarpflegeprodukte, wie Shampoo und Conditioner, vorhanden. Ebenso ein Fön. Zudem ermöglichen verbesserte Styling Geräte (Glätteisen, Lockenstab etc.) das DIY-Styling (Do it yourself) - daher ist im Urlaub kein Friseurbesuch notwendig.

Verbesserte Kosmetikprodukte ermöglichen eine längere Haltbarkeit von Frisuren und Farben.

Gestiegener Qualitätsanspruch:

Der Kunde ist anspruchsvoll und geht daher zu seinem Stammfriseur. Es besteht wenig Bereitschaft für einen Wechsel - v.a. Frauen möchten nicht mit einem neuen Friseur im Urlaub experimentieren. Auch Saisonmitarbeiter gehen vor Dienstantritt daheim zu ihrem Stammfriseur.

Gesunkener Produktverkauf:

Der Produktverkauf beim Friseur ist um rund 27 % zurückgegangen. Die Produkte, insbesondere Haarfärbemittel, sind für jedermann in Drogeriemärkten (und online) leicht zugänglich.

Letztlich darf angeführt werden, dass Perückenstudios zu 95% Kunden bedienen, die aufgrund einer Krankheit die Haare verloren haben. Hier gibt es keine touristische Bedeutung.

Im Ergebnis wird die Umreihung der Friseurbranche (182) in die Beitragsgruppe V gefordert.

LI 125A Rauchfangkehrer:

- **BG 506: Rauchfangkehrer**

Derzeitige Zuordnung: V V VI VI

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Für die Rauchfangkehrer ist eine einheitliche Einstufung in VI gefordert. Zum einen ist eine Einstufung in V auch in tourismusintensiven Regionen ökonomisch nicht gerechtfertigt, zum anderen lassen sich Kehrgebiete nicht in Ortsklassen iSd BeitragsgruppenVO abbilden und umfassen häufig touristische wie auch weniger touristische Gemeinden gleichermaßen. Im Sinne einer fairen und nachvollziehbaren Bemessungsgrundlage ist eine Vereinheitlichung auf Stufe VI geboten.

LI 125B Bestatter

- **BG 065: Bestattungsunternehmer**

Derzeitige Zuordnung: VI VII VII VII

Präferierte Zuordnung: VII VII VII VII

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar und schlichtweg unangemessen, dass Bestattungsunternehmen als Teil des Tourismussektors betrachtet werden. Die Dienstleistungen der Bestatter sind unabhängig von touristischen Aktivitäten und sollten daher nicht als solche behandelt werden. Wenn die Bestattungsunternehmer dennoch in die Beitragsgruppenverordnung von 2025 aufgenommen werden, muss dies unabhängig von Ortsklassen geschehen, da die Art der erbrachten Dienstleistungen nicht von der geografischen Lage abhängt. Die gegenwärtige Einstufung in die Beitragsgruppe VI sowie die unterschiedlichen Zuordnungen nach Ortsklassen sind nicht gerechtfertigt. Es ist dringend erforderlich, die Bestattungsunternehmen gleichgestellt nach Ortsklasse in die Beitragsgruppe VII einzustufen oder gänzlich aus der Beitragsgruppenverordnung auszunehmen.

FG 127 Personenberater und FG 128 Persönliche Dienstleister

- **BG 825: Energetiker und Lebens- und Sozialberater**

Derzeitige Zuordnung: V VI VI VI Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Die Dienstleistungen von Energetikern sowie Lebens- und Sozialberatern (psychosoziale BeraterInnen, SportwissenschaftlerInnen, ErnährungsberaterInnen) sind überwiegend langfristig ausgerichtet und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten. Ihre Beratungen und Behandlungen erfordern oft eine kontinuierliche Betreuung und basieren auf langfristigem Vertrauen zwischen Berater und Klient. Dies unterscheidet sie grundlegend von Dienstleistungen, die typischerweise von Touristen in Anspruch genommen werden, da diese meist auf spontane oder kurzfristige Bedürfnisse abzielen. Die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen ist unabhängig von geografischen Unterschieden oder touristischen Hochburgen, da Klienten in erster Linie die Nähe zu ihrem Wohnort und nicht zu touristischen Orten suchen. Unterschiedliche Einstufungen nach Ortsklassen sind für diese Berufsgruppen daher nicht gerechtfertigt. Eine einheitliche Einstufung in die Beitragsgruppe VI für alle Ortsklassen wäre daher angemessen.

- **BG 836: Farb-, Typ- und Stilberater**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Ähnlich wie Dienstleistungen von Energetikern sowie Lebens- und Sozialberatern, die meist auf eine langfristige Zusammenarbeit und eine lokale Klientel ausgerichtet sind, haben Farb-, Typ- und Stilberatungen keinen Bezug zum touristischen Markt. Daher ist die Einstufung der Farb-, Typ- und Stilberater nicht nachvollziehbar und sollte daher in die Stufe VI eingereiht werden.

- **BG 816: Tierbetreuer, -pfleger, -frisör und Ausbilder sowie Verleiher von Tieren**

Derzeitige Zuordnung: VI VI VI VI Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Die Berufsgruppe der Tierbetreuer, -pfleger, -friseur und Tierverleiher hat bereits in der Vergangenheit Abgaben geleistet, obwohl sie nicht offiziell in der Beitragsgruppenverordnung aufgeführt war. Es sollte grundsätzlich geklärt werden, warum diese Berufsgruppen in den vergangenen Jahren Abgaben entrichtet haben, obwohl sie formal keine Einstufung in der Beitragsgruppenverordnung hatten.

- **BG 832: Zeltverleih**

Derzeitige Zuordnung: IV IV IV IV Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Es ist unklar, warum ausschließlich der Zeltverleih aus der allgemeinen Kategorie der Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände herausgezogen und separat behandelt wurde. Diese Sonderregelung erscheint nicht nachvollziehbar, da der Zeltverleih ähnliche Marktbedingungen und Kundenanforderungen wie andere Vermietungsdienstleistungen aufweist.